#### **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

### Oldenburgische Blätter. 1817-1848 32 (1848)

17 (18.4.1848)

urn:nbn:de:gbv:45:1-804317

# Oldenburgische Blätter.

.No 17. Dienftag, den 18. Upril.

#### Zeitfragen.

Der Entwurf des Grundgefetes über Die landftanbifche Berfaffung.

Nehmen wir nun nach ben Mittheilungen bes orn. von Buttel an, ber Entwurf bes Grundges sepes für bie landständische Berfaffung folle nur einen Abschnitt ber conftitutionellen Berfaffung bilben, welche bie gesammten Grundlagen bes öffentlichen Rechtszuftantes bes Großbergogthums ordnen folle, fo tritt gewiß junachft bie Frage in ben Borbergrund, wie werben biefe Stanbe, biefe bereinstigen gesetliches Organe bes gangen ganbes gusammengesett, wie werden fie gewählt? Ent: iprechen tie besfälligen Bestimmungen bes Ents wurfs ten Unforderungen ber Gegenwart, ben Berbaltniffen bes Landes? Beides wird aber verneint werden muffen.

Nach bem Entwurfe follen bie Landftante für bas gange Großbergogthum zusammentreten und aus vierzig Abgeordneten bestehen; bavon baben zwei Kraft bes Gefeges bas Recht ber Lanbftands ichaft ber Befiger bes Albenburgifchen Fibeicoms miffes und ber Befiger ber herrlichfeit Dintlage, brei werden vom Großberzoge ernannt, fünf und breis Big werben gewählt, und gwar vier von ben Stabs ten, ein und breißig von ben landgemeinden. Rach ben Provingen fommen: auf bas Bergogthum Dibenburg einschließlich ber Berrichaft Sever 3 Abgeordnete von Städten, 21 von Landgemeinsben, 2 vom Groffberzoge ernannte, 2 vom Ges fete bestimmte, alfo im Gangen 28 Bertreter auf

224,218 Ginwohner, bas Fürstenthum Lubef bat einen ftabtischen Abgeordneten und 4 Abgeordnete ber Landgemeinden, alfo zufammen 5 auf 21,517, bas Fürstenthum Birfenfeld 6 Abgeordnete von Landgemeinden auf 30,071 Einwohner, wozu für beide Fürstenthumer gusammen noch ein vom Groß= bergoge ernannter Bertreter fommt. Es werben mithin im Bergogthum Dibenburg etwa 8000 Gin= wohner, im Fürstenthum Lubef etwa 4000 Ginm., im Fürstenthum Birfenfeld etwa 5000 Ginm. burch einen Abgeordneten vertreten, wobei bas Berhaltniß zu Gunften ber Fürftenthumer noch badurch verftarft wird, bag biefelben gufammen einen vom Großherzoge ernannten Bertreter haben. Daß burch biefes Zahlenverhaltnif tas Bergogthum ges gen bie Fürstenthumer habe gurudgefest merben follen, wird gewiß niemand behaupten wollen, es hat vielmehr wohl nur ben Fürstenthumern burch die ftarfere Bertretung wo möglich ein Wegengewicht gegen bas große Uebergewicht bes Bergog= thums gegeben, vielleicht auch burch bie vom Großbergoge aus bem Bergogthum ernannten Bertreter bies noch mehr ausgeglichen werben follen, indem bann ben aus bem Berzogthume gewählten ober vom Gefete berufenen 26 Bertretern 14 Bertreter

ber Fürstenthumer gegenüber steben würden. Ge wird indessen eine folche verftarfte Bertretung ber Fürstenthumer nicht nothwendig fein. Die allen Landestheilen gemeinschaftlichen Musgaben (babin werten geboren bie Civillifte, bie Bundestoften, bie Roften des Ministeriums, für bas Militair und für bas Oberappellationsgericht) follen ichon nach bem Entwurfe ber Berfaffung nach ber Bevölferung ber einzelnen Provingen und zwar nach Maafigabe ber Bunbesmatrifel vertheilt werden, und ein foldes ober ein abnliches Beis trageverhältnig wird von vorn berein festgestellt



werben muffen, ba bie Berhältniffe in ben einzels | Angelegenheiten auf Provinziallandtagen ju vernen Provinzen fo verschieden find, daß ein Aufbringen fener gemeinschaftlichen Ausgaben burch Ausschreiben Giner Steuer über alle Provingen gar nicht ausführbar, ober boch mit großen Schwies riafeiten und vielen Unguträglichfeiten verbunden fein wurde. Die allgemeinen Stände werden baber nur über ben Umfang biefer allgemeinen Musgaben zu berathen und zu beschließen haben, und es läßt sich nicht absehen, weshalb babei bie Fürftenthumer einer verftarften Bertretung bedurfen follten; es wird wohl nicht erwartet werden fonnen, daß bas Bergogthum jene allgemeinen Ausgaben aus provinziellem Intereffe zu boch ober zu niedrig werbe bestimmt wiffen wollen, und bag es einer besonderen Sicherung bagegen bedürfen werde. Die Bestimmung biefer allgemeinen Husgaben ift aber nach bem Entwurfe fast ber einzige Gegenstand, ber ben Gesammtständen, wenn biefer Ausdruck gestattet ift, in gewöhnlichen Zeiten zur gemeinfamen Berathung vorgelegt werden foll, benn es berathen und beschließen nach bem Entwurfe (Art. 66) über alle Diejenigen Angelegenheis ten, welche die Intereffen nur ber einen ober anderen Proving angehen, nur die Abgeordneten der betheiligten Proving. Eine folche oder ähnliche Einrichtung ift aber burchaus nothwendig, benn man wird nicht erwarten fonnen, bag bie Albgeordneten ber einen Proving, wenn man fie auch als Mitvertreter bes als eine ungetheilte Einheit gebachten Großherzogthums betrachten und barnach grundfäglich berechtigt halten muß, auch bie Ungelegenheiten, welche vorzugeweise bie eine ober andere Proping angeben, zu ordnen, daß biefe Abgeordneten aus allen Provinzen die, wir möchten fagen, in jeder Beziehung verschiedenen Berhältniffe ber übrigen Provinzen genügend fennen werden, um barnach ein begründetes Urtheil über die Zweckmäßigkeit, über die Rothwendigkeit die= fer ober jener, die eine ober andere Proving allein betreffenden Maagregel abgeben zu fonnen. Mag man nun vielleicht, um zu biefen provinziellen Angelegenheiten eine genügende Anzahl von Bertretern gur Stelle gu haben, bie Bahl berfelben vergrößert haben, fo rechtfertigt bies noch feines: weges bie fo ftarte Bertretung ber Fürftenthumer in allgemeinen Angelegenheiten, es weiset vielmehr nur auf die Nothwendigfeit bin, die provingiellen

handeln, bem Berzogthum, wie jedem ber beiben Fürstenthumer feine besonderen Provinzialstände gu geben.

Sollen aber biefe Landestheile wirflich ein Ganges bilben, follen es nicht burch eine bloße Personalunion verbundene, sich untereinander fremde Staaten werden, so muffen sie gleichwohl ein gemeinschaftliches Staatsgrundgefet haben und gur Beraibung und Bereinbarung Diefes, gur Feftstellung ber, freilich wenigen, gemeinschaftlichen Ungelegenheiten zu einer allgemeinen Berfammlung zusammentreten, aber wir seben nicht ab, weshalb dabei die Fürstenthümer bem Bergogthume gegenüber besonders ftart vertreten fein mußten, viels mehr wird die Zahl der Bertreter aus allen Landestheilen möglichst nach gleichem Zahlenver= baltniß zu bestimmen fein.

Die Bablen gum beutiden Parlamente. für bie landfändige Berfaffung folle nur

Bei biefem Berfahren und bei ber wenigen Gelegenheit, welche die bedeutenderen Manner unferes Landes hatten, fich öffentlich geltend gu machen, bei ber geringen Erfahrung ber Wahlmanner felbft in berartigen Ungelegenheiten, wird es febr leicht eintreten fonnen, bag bie Stimmen fich febr zersplittern, und bann werben, weil bie in febem einzelnen Breife ze. auf feben einzelnen gefallenen Stimmen zusammengezählt und baburch Die Stimmenmehrheit bergeftellt wird, Manner gu Bertretern des Großherzogthums gewählt werben fonnen, welche in feinem Rreife Die Mehrgahl ber Stimme für fich batten, mithin in feinem Rreife gewählt fein wurden. Dem wird aber entgegengewirft werden muffen; wir durfen die Bertretung des Großberzogthums in der Versammlung der deutschen Bolfsvertreter nicht dem blinden Bufall überlaffen burfen. Mittel bagu find: Befprechung der Wahlmanner untereinander über die zu treffende Wahl; Rennung geeigneter Personen burch bie Preffe. Die Besprechung ber Wahlmanner untereinander ift nicht blos in ben einzelnen Rreis fen nothwendig, fie ift auch nothwendig zwischen Wahlmannern aller Kreife. Bu bem Ende mare

es gewiß wünschenswerth, wenn einige Wahlmänner aus allen Aemtern und Kreisen des Herzogthums an einem bestimmten Tage in Oldenburg
zusammenträfen, um sich über diesenigen Personen
zu besprechen, welche am meisten das öffentliche Bertrauen genießen und verdienen, und welche von
diesen Wahlmännern den nicht mit anwesend gewesenen Mitwahlmännern ihres Kreises empsohlen
werden fönnten. Es wäre daher gewiß zu wünschen, wenn einer oder einige Wahlmänner der
Stadt Oldenburg sich dieser Sache annähmen und
Zeit und Ort der Zusammenkunst durch die öffentlichen Anzeigen bekannt machten.

Der Nennung geeigneter Personen durch die Presse sind die Einwohner der Stadt Oldenburg zu Hüsse gekommen; es haben in einer Bersamm-lung 219 Personen seder 6 Männer, als ihrer Ansicht nach zu Bertretern des Großherzogthums geeignet, bezeichnet. Das Ergebnis war folgendes: Obergerichtsanwalt Rüder in Oldenburg zur Zeit Mitglied des ständigen Ausschusses der vorbereis

tenden Bersammlung in Frank	urt)	erhielt:
	185	Stimmen,
Raufmann S. G. Müller in Brafe Sofrath Rig in Birfenfeld, Bor-		"
ftand ber bortigen Juftig-Canglei	138	,501
Geheimer Hofrath Starflof in Dl		
Denburg	127	118
Hofrath Wibel in Oldenburg	91	"
Stadtdirector Müller in Jever !	86	"
Dbergerichteanwalt Cropp in DI		
denburg	84	" 3
hofrath von Buttel in Oldenburg	75	,,
Dbergerichtsanwalt Dr. Großtopff		
in Oldenburg	59	"

Wir nennen biese Männer, benen wir noch ben Obergerichtsanwalt Dr. Frankenfeld in Eutin binzufügen, ohne daß wir eine Gewähr dafür übernehmen möchten, daß dieselben alle in gleichem Maaße ober in dem durch die Zahl der Stimmen angedeuteten Verhältnisse dem großen Werke ges wachsen sind, zu dem die Bertreter des deutschen Bolkes nach Frankfurt berufen werden.

3.
Eine ber wichtigsten Fragen bei ber Wahl ber Bertreter bes Großherzogihums in der Frankfurter Bersammlung ift gewiß bie: foll ber eine

ober andere ber 34 Abgeordneten bazu gewählt werden? Wir glauben biese Frage verneinen zu muffen.

Dag unter jenen Abgeordneten Männer fich befinden, welche im Stande fein wurden, Diben= burg auf eine würdige Weise im Rathe ber Deutfchen zu vertreten, wird feinem 3weifel unterliegen fonnen, wir brauchen nur auf bie Abgeords neten Mölling, von Thunen, von Buttel, Müller binguweisen, aber wir fonnen biefe und nament= lich bie genannten Manner nicht bei ben Berathungen ber Abgeordneten entbehren, mogen bie= felben auch nicht bie vollständige Staatsverfaffung berathen, mogen fie auch gunachft nur bie Bufammenfegung ber fünftigen Ständeversammlung berathen, nur bas Berfahren festauftellen haben, wie Die Bolfevertreter bemnachft aus bem Bolfe bervorgeben, gewählt werden follen. Es ift überbies vorauszusegen, bag biefer Bersammlung ber 34 Abgeordneten febr fcnell bie wirfliche Ständeversammlung folgen werbe; bazu fordert schon die Rothwendigfeit auf, Geldmittel gu ben Rriegefosten berbeizuschaffen und biefe Ständeversamms lung fordert bann auch tüchtige Manner, und gang besonders deshalb, weil ihr die Aufgabe werden wird, bas Berfaffungewert fchluffig gu Stande gu bringen, und man wird bagu porzugeweise bie tüchtigeren aus den Abgeordneten wählen wollen und muffen, weil biefe mit bem parlamentarifchen Berfahren befannt und vertraut geworden find, und fich namentlich auch mit ben wichtigen ftaats rechtlichen Fragen vertraut gemacht haben; barum mable man für Frankfurt andere; man wird ber bazu Tüchtigen gewiß noch finden.

Gortfetung folgt.) minnen in bil

## Kleine Chronif.

April 17. Der Großherzog ist seit einigen Tagen (die öffentlichen Audienzen fanden schon am Freitage nicht mehr Statt) erfrankt, boch lauten bie Bulletins noch nicht beunruhigend. Dem Bernehmen nach hat derselbe für die Dauer ber Krankheit bem Erbgroßherzog den Borsis im Conseil, so wie bie Unterzeichnung ber Bochften Berfügungen ad mandatum übertragen.

April 18. Das Bulletin lautet etwas beffer.

In ben Jeverländischen Rachrichten werden gur Bahl nach Frankfurt vorgeschlagen:

Dberft Moste in Oldenburg, Advocat Rüber daselbft, Professor Binrichs in Salle, August Boden aus Barel, jest in Franffurt a. M., Geheimerrath Schloffer in Beidelberg.

In ben munfterfchen Rreifen werden anscheis nend viele Stimmen für fich haben:

Advocat Tappehorn in Bechta und Paftor Bufdelmann in Reuenfirchen.

#### i i ch t neber

der bei der Justigfanglei und ben Untergerichten des Bergogthums Oldenburg im Jahre 1847 erledigten und unerledigt geblieben Civil- und Untersuchungsfachen.

Im Jahre 1847 find bei den Gerichten	Erledigt				Unerledigt		geblieben	
	Civilsachen		Untersuchungs:		Civiljachen		Untersuchungs=	
	Proces unter ein: zelnen Parteien	Concurs: u. Convo: cations: facen	guquifi	vor r Special- tion resp. töstellung	Proces zwischen einzelnen Parteien	Concurés u. Convos cationés facen	Inquifi	or epecials tion resp.
1. Juftizfanzlei	219	101/93 6181	186	314	64	Talling.	47	onina
2. Stadts und Landgericht Oldenburg denburg denburg denburg denburg den Dvelgönne den Delmenhorst den Bechta den Gloppenburg den Gever d	171 81 199 134 100 143 127 20	10 9 8 7 10 13 7 2	103 49 74 54 57 53 71 37	92 39 77 47 54 79 55 77	25 11 6 12 7 18 14 1	12 4 8 4 4 11 8 —	19 5 2 15 2 11 6 2	33 41 22 33 23 46 46 4 458
Die Gesammtsumme der erledigten Die Gesammtsumme der unerledigten Die Gesammtsumme der erledigten Die Gesammtsumme der erledigten Die der unerledigten Untersuchunge	Untersu	amen ve	rragi .	834 	158	rafic T	pridire pedicing pedicing thought thought	. 1260 . 209 . 1469 . 1518 . 267

S. Bobefer, Rangleifecretair.

Berlag und Drud ber Shulgeiden Buchbandlung.



Die Oldenburgischen Blätter erscheinen wöchentlich zwei Mal in zwei halben Bogen und werden am Dienstag und Freitag ausgegeben. Der bei der Bestellung zu entrichtende Preid beträgt 1 \$ 36 % Court., wosür das Blatt durch alle Postämter bes Herzogthums ohne Ausschlag bezogen werden kann.